

CHG Newsletter Business Law



BUSINESS LAW

Nr. 16 Jahrgang 2024

Seite 2
Leitartikel

Seite 5
Arbeitsrecht
aktuell

Seite 7
Wirtschaftsrecht
aktuell

Seite 12
CHG News

Seite 14
CHG Termine

Seite 15
Team & Kontakt

Während die österreichische Wirtschaft im dritten Quartal 2024 mit einem moderaten Wachstum von 0,3 % gegenüber der Vorperiode ein kleines Aufwärtspotenzial zeigt, verbleiben die Industrie und Bauwirtschaft weiterhin in der Rezession. Die Arbeitslosenquote lag im Oktober saisonbereinigt auf 7,3 %. Das schwache Verbrauchervertrauen sowie die pessimistische Unternehmensstimmung lassen kurzfristig keine spürbare Konjunkturbelebung erwarten. Ein positiver Aspekt ist jedoch der nochmalige Rückgang der Energiepreise, der die Inflation auf 1,8 % dämpfte und vielen Unternehmen in dieser angespannten Lage zumindest etwas Handlungsspielraum verschafft.

Doch nicht nur die aktuellen Konjunkturdaten stellen die österreichische Wirtschaft vor Herausforderungen: Mit dem „Baukartell“, dem größten Kartellfall der Zweiten Republik, wird auch das Vertrauen in den fairen Wettbewerb erheblich auf die Probe gestellt. In unserem Leitartikel beleuchtet unser Wettbewerbsrechtsex-

perte Mario Kathrein die rechtlichen Herausforderungen und Handlungsoptionen für Unternehmen, die von den Auswirkungen des „Baukartells“ betroffen sind.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Marcel Müller kürzlich als Rechtsanwalt angelobt wurde und der Kanzlei weiterhin in dieser Funktion erhalten bleibt. Mit seiner Expertise im öffentlichen Wirtschaftsrecht und Vergaberecht ist er auch künftig ein verlässlicher Ansprechpartner für unsere Mandant:innen in komplexen Verfahren im Bereich öffentlicher Aufträge und Vergabeverfahren.

Wir hoffen, Sie auch weiterhin mit relevanten Informationen versorgen zu dürfen und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre des sechzehnten CHG-Newsletters Business Law.

Ihre CHG-Praxisgruppe Business Law

Das österreichische Baukartell – eine erste Orientierung für Betroffene

LEITARTIKEL

von Mario Kathrein



Über Jahre hinweg kam es im österreichischen Bauwesen zu Preisabsprachen, was zu überhöhten Preisen bei Bauaufträgen führte. Diese Praktiken haben wohl bei etlichen Auftraggeber:innen beträchtliche Schäden verursacht. Für sie besteht die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Rechtsdurchsetzung ist jedoch anspruchsvoll und erfordert eine detaillierte Vorbereitung sowie umfassende juristische Prüfung und Begleitung.

Zu den Hintergründen

Gemäß den Feststellungen der Entscheidungen des Kartellgerichts (Oberlandesgericht Wien) kam es von 2002 bis 2017 regelmäßig zu kartellrechtswidrigen Preisabsprachen in der österreichischen Baubranche. Unternehmen stimmten sich bei Treffen über die Vergabe bestimmter Bauaufträge ab. Es wurden nicht nur die Empfänger:innen einzelner Aufträge festgelegt, sondern auch die Preise koordiniert, um den Wettbewerb auszuschalten. Die Bauunternehmen konnten dadurch überhöhte Preise für die Bauaufträge erzielen. Wie viele Bauunternehmen konkret am Baukartell beteiligt waren, steht aktuell noch nicht fest. Die Ermittlungen der

Bundeswettbewerbsbehörde laufen nach wie vor. Es ist aber davon auszugehen, dass mehrere Dutzend Unternehmer betroffen sind. Das Baukartell ist auch nicht räumlich beschränkt, sondern betrifft (in unterschiedlichem Ausmaß) das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Den Entscheidungen des Kartellgerichts sind die betroffenen Auftraggeber:innen teilweise direkt zu entnehmen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die Nichterwähnung in den Entscheidungen dazu führe, dass man nicht vom Baukartell betroffen wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass etliche und in den Ent-

Das österreichische Baukartell – eine erste Orientierung für Betroffene

LEITARTIKEL

scheidungen nicht genannte Auftraggeber:innen durch die Preisabsprachen erhöhte Baukosten tragen mussten.

Zum kartellrechtlichen Schadenersatz

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) muss jedermann Schadenersatz bei Kartellrechtsverstößen zustehen. Dieser Grundsatz ist bereits seit einer wegweisenden Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2001 (Rechtssache *Courage/Crehan*) etabliert. Es wäre nämlich die volle Wirkung des Kartellverbots beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Schadenersatz verlangen kann, der durch wettbewerbswidriges Verhalten geschädigt wurde. Der EuGH bestätigte 2006 diese Entscheidung in der Rechtssache *Manfredi/Assicurazioni SpA*, wodurch die verhaltenssteuernde Wirkung privater Schadenersatzklagen deutlich in den Fokus geriet.

Für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten: Zunächst hat ein kartellrechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorzuliegen. Zudem muss ein Schaden konkret entstanden sein und sich finanziell beziffern lassen. Die Höhe des Schadens resultiert dabei beispielsweise aus den Preisabsprachen, die Auftraggeber:innen zur Zahlung überhöhter Preise verpflichteten. Zwischen dem schädigenden Verhalten und dem entstandenen Schaden muss auch ein Zusammenhang bestehen. Es muss nachgewiesen werden, dass der Schaden ohne das kartellrechtswidrige Verhalten nicht eingetreten wäre.

Das Kartellrecht sieht im Bereich des Schadenersatzes gewisse Beweiserleichterungen vor, die es Geschädigten erleichtern sollen, ihre Ansprüche durchzusetzen. Nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes (KartG) wird vermutet, dass ein Kartell grundsätzlich einen Schaden verursacht. Diese Vermutung erleichtert die Darlegung des kausalen Zusammenhangs zwischen Kartell und Schaden. Sie erstreckt sich allerdings nicht auf die konkrete Schadenshöhe. Für die Berechnung des Schadens sind daher fundierte ökonomische Methoden erforderlich.

Zur Ermittlung der Schadenshöhe hat die Europäische Kommission Leitlinien und eine Mitteilung veröffentlicht, in denen ökonomische Methoden zur Schadensermittlung beschrieben sind. Eine zentrale Methode ist die sogenannte Differenzmethode: Dabei wird der tatsächlich gezahlte Preis mit einem hypothetischen Preis verglichen, der bei funktionierendem Wettbewerb zustande gekommen wäre. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten stellt den entstandenen Schaden dar. Zur Durchführung dieser Berechnung kann eine zeitliche Vergleichsmarktanalyse hilfreich sein, bei der die Preise während des Zeitraums des Kartellverstoßes mit jenen davor und danach verglichen werden.

Falls Preisunterschiede nachweislich nicht auf andere Einflüsse – wie technische Entwicklungen, konjunkturelle Schwankungen oder den Markteintritt neuer Wettbewerber:innen – zurückzuführen sind, könnten diese durch das Kartell verursacht worden sein. Präzise Analysen sind aber unerlässlich, um im Falle einer Klage die Schadenshöhe korrekt beziffern zu können.

Das österreichische Baukartell – eine erste Orientierung für Betroffene

LEITARTIKEL

Zur möglichen Verjährung der Ansprüche

Ein zentrales Thema bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sind die Verjährungsfristen. Kartellrechtliche Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigten Kenntnis über den Schaden, den Verstoß sowie die Identität der Schädiger:innen erlangt hat oder erlangen hätte müssen. Unabhängig davon gilt eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Schadenseintritt.

Wichtig zu beachten ist, dass die Verjährung für die Dauer eines Verfahrens vor dem Kartellgericht oder anderen Wettbewerbsbehörden gehemmt ist. Diese Hemmung endet frühestens ein Jahr nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Es besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit zur erfolgsversprechenden Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, auch wenn der Kartellverstoß bereits vor mehreren Jahren stattgefunden hat. Zudem ist zu prüfen, ob ein sogenanntes Dauerdelikt vorliegt, insbesondere, wenn die Absprachen über Jahre hinweg durchgeführt wurden. In diesem Fall beginnt die Verjährung unter Umständen erst mit dem Ende der letzten kartellrechtswidrigen Handlung zu laufen.

„Passing-on Defence“ (Weitergabeverteidigung)?

Im Falle einer Klage könnten die beklagten Parteien argumentieren, dass die betroffenen Auftraggeber:innen die aufgrund des Kartells entstandenen Mehrkosten auf ihre Vertragspartner:innen abgewälzt haben. Dieses „Passing-on Defence“ kann dazu führen, dass die Schadenshöhe

herabgesetzt wird oder sogar vollständig entfällt, wenn nachgewiesen wird, dass die erhöhten Kosten an die nächste Marktstufe weitergegeben wurden. Die Auftraggeber:innen wären dann nämlich unter Umständen am Ende des Tages aufgrund der erfolgten Weiterverrechnung nicht geschädigt. Die Beweislast hierfür liegt jedoch bei den beklagten Parteien.

Eine erfolgreiche „Passing-on Defence“ würde bedeuten, dass die klagende Partei keinen direkten Schaden mehr nachweisen kann, da die Mehrkosten beispielsweise über höhere Verkaufspreise direkt weitergegeben wurden. Dabei ist zu prüfen, ob der durch das Kartell entstandene Nachteil tatsächlich zur Gänze weitergegeben wurde. Falls nicht, verbleibt ein Restschaden, den die klagende Partei geltend machen kann.

Fazit und Empfehlung

Die Geltendmachung kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche bei Preisabsprachen im Bauwesen stellt eine komplexe Herausforderung dar. Aufgrund der potenziell hohen Schäden empfiehlt sich aber eine juristische Aufarbeitung und Erstprüfung, ob Sie allenfalls von den Auswirkungen des Baukartells betroffen sein könnten. Dabei ist auch zu bedenken, dass insbesondere Leitungs- und Kontrollorgane zum Wohle des Unternehmens agieren müssen und das Unterlassen einer juristischen Aufarbeitung unter Umständen eine Haftung der jeweiligen Akteur:innen nach sich ziehen kann.

Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich für weiterführende Fragen zur Verfügung.



Probezeit, Befristung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen am Beispiel der Gastronomie und Hotellerie

Der erste Monat (oder im Falle von Arbeiter:innen zum Teil auch ein kürzerer Zeitraum) eines Arbeitsverhältnisses kann sowohl für Arbeiter:innen als auch für Angestellte als **Probemonat** vereinbart werden. Dies erfolgt normalerweise im Arbeitsvertrag, kann aber auch im Kollektivvertrag geregelt sein.

Für Arbeitnehmer:innen, die dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe unterliegen und häufig wiederbeschäftigt werden, enthält der Kollektivvertrag besondere Regelungen. Demnach entfällt das Probemonat, wenn die/der Arbeitnehmer:in neuerlich bei derselben/beim selben Arbeitgeber:in und im selben Betrieb eintritt, die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 12

Monate gedauert hat und der Aufgabenbereich im Wesentlichen gleichgeblieben ist. Der Entfall des Probemonats oder ein allfälliger Verzicht darauf sind im Dienstzettel oder Arbeitsvertrag festzuhalten.

Es gibt vielfältige Gründe, warum Arbeitgeber Dienstverhältnisse oft **befristet** abschließen möchten. Das kann etwa der Fall sein, wenn nur vorübergehender Personalbedarf besteht oder man die/den Arbeitnehmer:in besser kennenlernen möchte, bevor man sich auf eine längerfristige Zusammenarbeit einlässt. In Branchen mit vielen Saisonbetrieben möchte man aus Arbeitgebersicht vor allem auch sicherstellen, dass Arbeitsverhältnisse einerseits mit dem Ende der Saison wirksam beendet werden. Andererseits erschwert man Arbeitnehmer:innen dadurch auch, dass sie während der laufenden Saison das Arbeitsverhältnis beenden, weil das Arbeitsverhältnis mangels

ARBEITSRECHT AKTUELL

ausdrücklicher Vereinbarung nicht ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (Austritts- oder Entlassungsgrund) vorzeitig aufgelöst werden kann. Die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit wird nur als zulässig erachtet, wenn das Arbeitsverhältnis mehrere Monate (abhängig von der konkreten Ausgestaltung ca. vier bis fünf Monate) dauert.

Für Befristungen im Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für die Gastronomie und Hotellerie gilt, dass der Endtermin der Befristung im Arbeitsvertrag mit einem konkreten Datum festgelegt werden muss. Andernfalls ist die Befristung rechtsunwirksam. Befristete Arbeitsverträge können nach Ablauf der Befristung im Einvernehmen mit der/dem Arbeitnehmer:in einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Die seit Oktober 2021 grundsätzlich vorgesehene Angleichung der **Kündigungsfristen** für Arbeiter:innen an jene für Angestellte hat im Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für die Gastronomie und Hotellerie zu großer Unsicherheit geführt. Der Kollektivvertrag sah zwar eine

(nur) zweiwöchige Kündigungsfrist vor; es war allerdings unklar, ob diese Regelung wirksam ist, weil eine Verkürzung der Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Vorgaben nur für Saisonbetriebe ermöglicht wird. Auch zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes konnten keine Klärung bringen.

In dem seit 1.11.2024 geltenden neuen Kollektivvertrag für die Gastronomie und Hotellerie wird festgelegt, dass auch für Arbeiter:innen die gesetzliche Kündigungsfrist Anwendung findet. Demnach gilt auch für sie eine sechswöchige Kündigungsfrist, die sich nach zwei Dienstjahren auf zwei Monate, nach fünf Dienstjahren auf drei Monate, nach 15 Dienstjahren auf vier und nach 25 Dienstjahren auf fünf Monate erhöht. Als Kündigungstermine werden im Kollektivvertrag der 15. und der Monatsletzte festgelegt.

Auch wenn mit der Geltung der längeren Kündigungsfristen auch für Arbeiter:innen die Flexibilität der Arbeitgeber:innen beschränkt wird, ist es begrüßenswert, dass nunmehr wieder Klarheit zu den maßgeblichen Vorgaben besteht.

Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren. Welche Forderungen sind davon erfasst?

OGH 11.09.2024, 3 Ob 104/24

Neben dem traditionellen Zweck der Gläubigerbefriedigung ist das Insolvenzverfahren vor allem auch vom Gedanken der Restschuldbefreiung des Schuldners geprägt. Der Schuldner soll nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht „ewig“ an seine Schulden gebunden sein. Ihm soll vielmehr durch die Erteilung einer Restschuldbefreiung ein „schuldfreier“ Neuanfang ermöglicht werden. Die Restschuldbefreiung wird jedoch nicht ohne weiteres und nicht in jedem Insolvenzverfahren erteilt. Vielmehr ist die Restschuldbefreiung von diversen Voraussetzungen abhängig und werden davon nicht zwingend alle Forderungen erfasst. Doch welche Forderungen sind konkret ausgenommen?

Unter anderem mit dieser Frage hatte sich der OGH in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung auseinandersetzen. In einem Anlassesekutionsverfahren beantragte der verpflichtete ehemalige Insolvenzschuldner die Einstellung des gegen ihn geführten Verfahrens mit der Begründung, die Forderung habe bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden und sei daher von der Restschuldbefreiung erfasst. Eine Exekution sei insofern unzulässig. Der betreibende Gläubiger wandte dagegen ein, er sei vom Schuldner nicht über die Insolvenzeröffnung informiert worden, weshalb die Forderung zu Recht bestehe. Während das Erstgericht die Exekution einstellte, wurde dem Rekurs des betreibenden Gläubigers stattgegeben und wies das Rekursgericht den Einstellungsantrag des Schuldners ab.

Nach der Bestimmung des § 156 Abs 4 IO können Gläubiger, deren Forderungen nur



WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben sind, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und damit nach Erteilung einer Restschuldbefreiung die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen. Diese Bestimmung ist sinngemäß auch auf Zahlungspläne anzuwenden.

Der OGH leitete aus den Worten „nur aus Verschulden des Schuldners“ in § 156 Abs 4 IO ab, dass bereits ein leichtes Mitverschulden des Gläubigers die Anwendung dieser Vorschrift ausschließt. Die Nichtberücksichtigung muss daher ausschließlich durch ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Schuldners verursacht worden sein. Ein fahrlässiges Verhalten des Gläubigers und somit ein Mitverschulden liegt aber bereits dann vor, wenn der Gläubiger die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht beachtet. Großbanken und Sozialversicherungsträger unterliegen einem besonders strengen Maßstab. Aber auch von

Mittel- und Kleinunternehmern ist eine Einsicht in die Insolvenzdatei zu fordern. Die Behauptungs- und Beweislast, dass dem Schuldner das Alleinverschulden zukommt, trägt der Gläubiger.

Da der Gläubiger aufgrund der Höhe und der langen Dauer des Bestehens seiner Forderung gehalten war, regelmäßig Einsicht in die Insolvenzdatei zu nehmen, war ihm nach Ansicht des OGH zumindest ein Mitverschulden anzulasten. Der Ausnahmefall des § 156 Abs 4 IO kam ihm daher nicht zugute. Der OGH gab dem Revisionsrekurs Folge und stellte das Exekutionsverfahren ein.

Konkurrenzklausele, gespaltene Stimmrechtsausübung

OGH 26.4.2024, 6 Ob 109/23g

Der OGH äußerte sich in 6 Ob 109/23g unter anderem zu einer Konkurrenzklausele einer GmbH.



WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

Im vorliegenden Fall vereinbarten die klagende GmbH und der Beklagte im Zuge dessen Ausscheidens als Gesellschafter eine Konkurrenzklausel, welche jedoch die Regelung enthielt, dass *„jede bloße Beteiligung als Gesellschafter bzw. Aktionär an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von weniger als 49 % des Stamm- oder Grundkapitals von diesem Konkurrenzverbot ausgenommen ist“*.

Der Beklagte reduzierte vor Eintritt der Wirksamkeit des Konkurrenzverbots seine Beteiligung an einer anderen vom Konkurrenzverbot umfassten GmbH auf 48,9 %, um dem Konkurrenzverbot zu entsprechen. Die übersteigenden Gesellschaftsanteile wurden an zwei Mitgesellschafter übertragen, welche die Anteile sodann selbst hielten. Für die übrigen 48,9 % wurde ein teilweiser Treuhandwechsel auf die zwei Mitgesellschafter vereinbart, die sich „als Treuhänder“ gegenüber dem Beklagten „als Treugeber“ verpflichteten, bei Beschlussfassung der Gesellschafter „nur entsprechend den Aufträgen des Treugebers das Stimmrecht auszuüben“.

Konkurrenzklauseln sind grundsätzlich mangels besonderer Interpretationsregeln nach den §§ 914 ff ABGB auszulegen, wonach unter anderem die dem Erklärungsempfänger erkennbare Absicht des Erklärenden zu erforschen ist.

Das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden. Ob bei einer treuhändigen Innehabung eines Teils eines Geschäftsanteils eine gespaltene Stimmrechtsausübung zulässig ist, wurde vom OGH in diesem Fall und auch bisher generell offengelassen. Die im vorliegenden

Fall gespaltene Stimmrechtsausübung, nach welcher die Bindung an Weisungen des Beklagten nur das Stimmrecht der treuhändig zu haltenden Geschäftsanteile umfassen sollte und die zwei Mitgesellschafter sohin iZm ihren Geschäftsanteilen an keine Weisungen gebunden waren, wurde im Ergebnis als zulässig erachtet.

Kein Namensrecht des Liegenschaftseigentümers an bekanntem „Gebäudenamen“

OGH 11.09.2024, 3 Ob 105/24

Das Namensrecht gemäß § 43 ABGB schützt Personen, deren Namen von Dritten ohne Berechtigung verwendet wird. Dieses höchstpersönliche Recht gewährt natürlichen und juristischen Personen Schutz vor unbefugter Namensnutzung und dient der Sicherung ihrer Identität und Unterscheidbarkeit im Rechtsverkehr. Der Schutz umfasst nicht nur den eigentlichen Namen, sondern auch jede Bezeichnung mit Namensfunktion, die die betreffende Person eindeutig kennzeichnet.

In der kürzlich veröffentlichten Entscheidung des OGH wurde über die Frage entschieden, ob der Eigentumserwerb an einer Liegenschaft auf der ein unter bestimmten Bezeichnung bekanntes Gebäude steht, dem Erwerber das Recht verleiht, Dritten die Verwendung der Gebäudebezeichnung in Domains zu untersagen. Die klagende Gesellschaft hatte nach ihrer Gründung eine Liegenschaft mit einem bekannten Gebäude erworben und begehrte von den Beklagten, die Nutzung von Domains zu unterlassen, die den Namen des Gebäudes enthalten.



Das Erstgericht gab dem Klagebegehren teilweise statt, da die Klägerin als Liegenschaftseigentümerin einen Anspruch auf Namensschutz nach § 43 ABGB geltend machen könne und den Beklagten kein berechtigtes Interesse an der Domainregistrierung zukäme. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH hob dieses Urteil jedoch auf und wies die Klage ab. Zur Begründung führte der OGH aus, dass das bloße Eigentum an einer Liegenschaft mit einem bekannten Gebäude keinen Anspruch auf Namensschutz an der Gebäudebezeichnung verleiht, da das Namensrecht nur dann greift, wenn die Bezeichnung eine juristische oder natürliche Person direkt kennzeichnet. Ein Namensschutz am Gebäudenaamen kann nicht allein aufgrund der Eigentümerstellung geltend gemacht werden. Der OGH stellte zudem klar, dass ein „Na-

mensrecht“ an einer Gebäudebezeichnung, das sich aus der Eigentümerstellung ableite, bei einem Eigentümerwechsel automatisch auf den neuen Eigentümer übergehen würde. Dies stünde jedoch im Widerspruch zum höchstpersönlichen Charakter des Namensrechts.

Ergebnis

Ein Liegenschaftseigentümer kann nicht allein aufgrund seines Eigentums anderen Personen nach § 43 ABGB die Nutzung von Domains mit der Bezeichnung eines bekannten Gebäudes auf dieser Liegenschaft verbieten.

Der E-Scooter hat (auch) Vorrang!

OGH 25.6.2024, 2 Ob 92/24d

Die Wartepflicht für einen Fahrzeuglenker, der an einer Kreuzung mit Ampelregelung bei Grünlicht abbiegen möchte, gegenüber einem Radfahrer, der auf einem markierten Fahrbahnbereich neben dem Zebrastreifen ebenfalls bei Grün die Kreuzung quert, ergibt sich nicht aus den Vorrangregeln des § 19 StVO, sondern aus der Verhaltensregel des § 38 Abs 4 StVO. Diese Vorschrift besagt, dass beim Abbiegen Nutzer freigegebener Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, die die Fahrbahn gemäß den für sie geltenden Vorschriften überqueren, weder gefährdet noch behindert werden dürfen.

Nunmehr sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass diese Wartepflicht gegenüber dem Radfahrer nach § 38 Abs 4 StVO unabhängig davon besteht, ob der markierte (!) Bereich neben dem Zebrastreifen explizit als Radfahrerüberfahrt ausgewiesen ist. Auch im Fall eines „Radwegende-Schildes“ unmittelbar vor der Kreuzung handelt es sich um einen frei-

gegebenen Fahrstreifen im Sinne des § 38 Abs 4 StVO, weshalb der Radfahrer als dessen Benutzer nicht behindert werden darf.

Der Oberste Gerichtshof hält in der nunmehrigen Entscheidung weiter fest, dass diese Wartepflicht nach § 38 Abs 4 StVO auch gegenüber E-Scooter-Fahrern (§ 88b Abs 1 StVO) gilt.

Da E-Scooter-Fahrer die Fahrbahn nach § 88b Abs 1 StVO wie Radfahrer nutzen dürfen, sind sie ebenfalls als Benutzer des freigegebenen Fahrstreifens im Sinne des § 38 Abs 4 StVO anzusehen.

Die Regel des § 88b Abs 3 StVO, die besagt, dass E-Scooter-Fahrer andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern dürfen, hebt die Wartepflicht des abbiegenden Fahrzeuglenkers auch nicht auf.

Der Oberste Gerichtshof bekräftigt mit dieser Entscheidung, dass zwischen Fahrrädern und E-Scooter im Straßenverkehr kein Unterschied bestehen soll.



NEWS

Marcel Müller als Rechtsanwalt angelobt

Wir freuen uns außerordentlich, bekannt zu geben, dass **Marcel Müller** am 2.10.2024 von Präsidentin Birgit Streif in den Räumlichkeiten der Tiroler Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt angelobt wurde.

Marcel ist seit 2020 wertvoller Teil unseres Teams und seitdem fester Bestandteil unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht.

Er berät unsere Mandant:innen vorwiegend bei der Durchführung von Vergabeverfahren, im Bereich des Gewerbe- und Wirtschaftsstrafrechts und vertritt in öffentlich-rechtlichen Verfahren bis zu den Höchstgerichten.

Wir begrüßen Marcel recht herzlich als weiteren Rechtsanwalt in unserem Team!



NEWS

Vorstellung der neuen Rechtsanwaltsanwärterin

Mit Oktober startete **Michaela Friedl** als Rechtsanwaltsanwärterin in den Praxisgruppen Immobilienrecht und Business Law. Michaela war bereits im Sommer 2021 Praktikantin bei CHG.

Wir heißen Michaela herzlich willkommen und wünschen einen guten Start.



CHG Kanzleiausflug zum Rosenheimer Herbstfest

Trotz schlechten Wetters hatte unsere Gruppe beim Ausflug zum Rosenheimer Herbstfest am 13.9. viel Spaß. Regen und kühle Temperaturen konnten die festliche

Stimmung nicht trüben, während wir die verschiedenen Stände und Fahrgeschäfte erkundeten und köstliche Schmankerl genossen. Hier ein paar Einblicke!



Save the Date!

CHG TERMINE



Donnerstag, 20. Februar 2025, 16:30 – 18:00 Uhr

Kreditbearbeitungsgebühren im Fokus der Judikatur – Bestandsaufnahme und Ausblick

Referenten

Dr. Klaus Diem
Hypo Vorarlberg Bank AG
&

RA Dr. Daniel Tamerl
CHG Rechtsanwälte

Ort

Wirtschaftskammer Tirol,
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

Anmeldung

bis Montag, 17.02.2025 per E-Mail an:
bankrecht@chg.at

Nähere Informationen finden Sie unter

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im Februar 2025 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian
Müller



Christoph
Haidlen



Marlene
Wachter



Erol
Alp



Michaela
Friedl



Verena
Häsele



Mario
Kathrein



Marco
Ladner



Julian
Mayrhofer



Michael
Opuhac



Gülsah
Yanik

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Fotonachweis:

Seiten 1, 8: pixabay.com; Seiten 2, 7: unsplash.com;
Seiten 5, 10, 11: canva.com; Seiten 12, 13, 15, 16: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021, 2022 und 2023 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 und 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at